

Anlage
zur Tai'el 5a

- 1 Komplexe ökonomische Planinformation (ÖP)
- la Komplexe ökonomische Planinformation (Umfang und Form wird vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegt)
- lb Auszug aus der ÖP von den WB. volkseigenen Kombinat und Betrieben mit Außenwirtschaftsfunktionen
- lc Das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Ministerium für Material Wirtschaft, das Ministerium für Außenwirtschaft und das Amt für Preise können anhand eines eigenen Auswertungsprogramms die in der Staatlichen Plankommission vorliegenden Primärdaten für ihre volkswirtschaftlichen Rechnungen auswerten. Darüber werden zwischen der Staatlichen Plankommission und den betreffenden Ministerien gesonderte Vereinbarungen getroffen
Die Bereitstellung von Primärdaten für die Banken (Zentrale) erfolgt nach Vereinbarungen, die vom Ministerium der Finanzen mit den Banken getroffen werden
- 2 Primärdaten und Einschätzung für die Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtproduktes
- 2a Datenerfassung nur in ausgewählten Betrieben (im übrigen erfolgt die Einschätzung in den zentralen Organen)
- 3 Informationen zur Bilanzierung der Arbeitskräfte und des Facharbeiternachwuchses sowie territoriale Abstimmungen
- 4 Abstimmungen
- 5 Umfang und Form der Informationen werden von der Bank-Zentrale festgelegt